



# Schuldnerberatung

## Allgemeine Information zum Insolvenzrecht

### Wem hilft die neue Insolvenzordnung - InsO ?

#### Einführung

Mit dem neuen Insolvenzrecht hat der Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, die es nun auch privaten Schuldnern erlauben, ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen und so Ihre Schulden loszuwerden. Hoffnungslos überschuldet, Zahlen bis ans Lebensende oder so etwas gibt es nicht mehr.

#### Personenkreis

An einem Insolvenzverfahren kann jede natürliche Person. Firmen sind ausgeschlossen, für die gab und gibt es ja die Konkursordnung. Da es geht um einen Ausweg für überschuldete Haushalte geht, sollte auch Überschuldung vorliegen. Die meisten unserer Klienten sind überschuldet. Wie kann nun festgestellt werden, ob es sich lohnt an einem Insolvenzverfahren teilzunehmen.

#### Überschuldung

Erstmal kostet das Verfahren Geld - gehen wir mal von realistischen € 1050,- aus. Erster Punkt wäre also schon mal, daß man deutlich mehr als € 1050,- Schulden hat. Nun sollte das Insolvenzverfahren aber die Entschuldung auch abkürzen.

Generell kann man also sagen:

- Schulden höher als € 5000,-
- Zahlungsfähigkeit in den nächsten 6 Jahren weniger als die Schulden

und ein Insolvenzverfahren lohnt sich. Das Wort Zahlungsfähigkeit bezieht sich ausschließlich auf die pfändbaren Beträge. Die meisten unserer Klienten zahlen heute mehr, eben um die Pfändung zu vermeiden. Es reicht für ein Insolvenzverfahren aus, die reinen Kosten zu tragen. Auch wenn der Gläubiger nichts bekommt, werden die Schulden erlassen. n.

#### Ablauf des neuen Insolvenzverfahrens Gültigkeit ab dem 1.1.99

#### Vor Antragstellung

Bevor ein Antrag bei Gericht gestellt werden kann, muß zunächst ein außergerichtlicher Einigungsvertrag gemacht werden. Wie dieser auszusehen hat, steht dem Schuldner völlig frei. Wir können z. B. sagen: „Es werden nunmehr 60 Raten zu DM 100,- gezahlt und damit soll die Schuld erledigt sein.“ oder auch „Leider kann ich gar nichts zahlen und wenn sich dies in den nächsten Jahren nicht ändert, sollst Du mir meine Schulden am 31.12.2004 erlassen“. Es

muß nur irgendwie nachvollziehbar sein, warum dieses Angebot gemacht wird. Wenn der Gläubiger einverstanden ist, wird es so gemacht und die Sache ist erledigt. Wenn

Einigungsversuch gescheitert ist und stellt seinen Antrag bei Gericht.

## **Schuldenbereinigungsverfahren**

Dem Antrag ist ein Schuldenbereinigungsplan beizufügen. Das heißt mit anderen Worten, wir machen genau den Vorschlag, den wir auch schon außergerichtlich gemacht haben. Diesen Plan schickt nun das Gericht allen Gläubigern zu und wartet auf Stellungnahme. Gläubiger die sich nicht melden, werden als Zustimmung bewertet. Sind alle Gläubiger einverstanden, wird es halt so gemacht und die Sache ist erledigt. Sind mehr als die Hälfte der Gläubiger (sowohl nach Köpfen als auch nach Forderungshöhe gerechnet) einverstanden, kann daß Gericht die übrigen Gläubiger zur Zustimmung verpflichten und es wird so gemacht und die Sache ist erledigt.

Sind die Gläubiger nicht einverstanden wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Dies ist mir auch die liebste Lösung. Über das Insolvenzverfahren hat der Schuldner absolute Rechtssicherheit. Am Ende des Verfahrens hat der Schuldner einen rechtskräftigen Gerichtsbeschuß in den Händen. Was die Gläubiger alles so veranstalten weiß keiner.

### ***Prüfung der Eröffnung***

Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Verfahrens gegeben sind. Das ist immer der Fall, wenn der Antrag von uns vorbereitet wurde.

### ***Einsetzen eines Verwalters***

Das Gericht setzt einen Treuhänder ein. Dessen Aufgabe ist es:

- das Vermögen des Schuldners zu verwerten - unsere Klienten haben kein Vermögen
- eine Tabelle zu erstellen, wie Zahlungen des Klienten auf die Gläubiger zu verteilen wären. Die Verteilung erfolgt nach Forderungshöhe. Dies interessiert Sie aber nicht weiter.

### ***vorläufiger Schlußtermin***

Im Schlußtermin prüft das Gericht ob es Gründe gibt, Sie vom Insolvenzverfahren auszuschließen. Die Gründe sind:

- Straftaten nach § 283 (Betrug usw.)
- der Schuldner hat in den letzten 3 Jahren vorsätzlich falsche Angaben gemacht, um einen Kredit zu bekommen oder Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu erschleichen oder die Steuer betrogen
- in den letzten 10 Jahren schon einmal ein Insolvenzverfahren durchgeführt

Bei unseren Klienten ist dies alles nicht der Fall. Also stellt das Gericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung in Aussicht und die Wohlverhaltensphase von 6 Jahren beginnt.

### ***Wohlverhaltensphase***

In dieser Zeit muß der Schuldner arbeiten, oder sich um Arbeit bemühen, oder aus objektiven Gründen nicht arbeiten können. Klaro, für Faulbären gibt es keine Restschuldbefreiung. Aber auch solche finden sich unter unseren Klienten nicht, dafür aber mache Mutter, die Ihre Kinder alleinerzieht.

Der Klient führt 6 Jahre seinen pfändbaren Betrag an den Treuhänder ab - sowenig, wie dies auch immer sein mag, möglicherweise auch gar nichts. Der Treuhänder verteilt das Geld dann an die Gläubiger.

Kein Gläubiger darf den Klienten in dieser Phase mit Vollstreckungsmaßnahmen behelligen, also keine Gerichtsvollzieher, keine Pfändung, keine eidesstattliche Versicherung. Das ist gut für die Nerven.

Die Dauer der Wohlverhaltensphase - ob nun 5 oder 7 Jahren - richtet sich danach, ob der Klient schon vor dem 31.12.96 zahlungsunfähig war. Dies trifft für alle unsere Klienten zum jetzigen Zeitpunkt zu. Für Sie dauert die Wohlverhaltensphase also 5 Jahre.

### **Schlußtermin**

Nach 6 Jahren erteilt das Gericht Restschuldbefreiung und die Sache ist erledigt.

### **Besonderheiten**

**vergessene Gläubiger:** Auch wenn ein Gläubiger vergessen wird, die Restschuldbefreiung gilt für jeden Gläubiger, der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung hat. Natürlich nicht, wenn man vorsätzlich jemanden „vergißt“ Die Gläubiger werden durch die Veröffentlichung aufgerufen ihre Forderungen anzumelden - erfahrungsgemäß liest das aber keiner.

**Geldstrafen:** Restschuldbefreiung gibt es grundsätzlich für alle Sorten von Schulden: Steuerschulden, Bankschulden, Versandhausschulden, Bürgschaftsschulden, Unterhaltsschulden und was es sonst noch halt gibt. Ausnahme: Strafen, Knöllchen usw. Die muß man bezahlen. Für unsere Klienten ist dies aber kein Problem - die haben solche Schulden nicht, dafür jede Menge Citibank, Dt. Inkasso usw.

**Ehegatten:** Es gibt kein Familienverfahren. Jeder der etwas schuldet muß für sich einen Antrag stellen. Aber für den Anfang reicht es sicher aus, den Hauptverdiener durch ein Verfahren zu bringen und den nicht verdienenden Ehegatten später zu behandeln.

**Bürgschaften:** Auch die Bürgen können/müssen einen eigenen Antrag stellen.

**Rückverlangen von Bürgen:** z. B.: Der Schuldner macht ein Verfahren durch und der Bürge bezahlt auf die Forderung und verlangt nachher von dem Schuldner das Geld zurück. Lösung: Nein, das geht nicht. Der Schuldner hat seine Restschuldbefreiung für die Forderung und deshalb kann auch der Bürge nichts mehr verlangen.

**Selbstständige:** Kein Thema, auch die bekommen die Restschuldbefreiung. Die Gläubiger dürfen aber nicht schlechter gestellt werden, als bei einem Angestellten. Da muß halt sorgfältig eine Pfändungsähnliche Zahlung an den Treuhänder errechnet werden, aber das machen wir dann schon.

### **Was können wir tun?**

## **Die SH und die SHS**

**Wir vertreten die Interessen des Klienten durch das gesamte Insolvenzverfahren.**

### **Vorverfahren**

Wir machen den außergerichtlichen Einigungsversuch und besorgen bei dem Scheitern dieses Versuchs die Bescheinigung.

Wir bereiten den Antrag für das Gericht vor und entwerfen auch den Schuldenbereinigungsplan. Sollten Gläubiger gegen ein Insolvenzverfahren sein, werden wir im Interesse des Klienten bei Gericht Stellung beziehen.

### **Im Insolvenzverfahren**

Wir sorgen dafür, daß dem Klienten ausreichend Geld für den Lebensunterhalt verbleibt. Mit anderen Worten stellen wir Anträge auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze usw. Wir wissen, daß nicht jeder arbeiten kann, bzw. eine Stelle findet. Wir werden dem Gericht begreiflich machen, daß dies kein Verstoß gegen die Obliegenheiten ist. Kurz gesagt, wir sorgen dafür, daß das Insolvenzverfahren für den Klienten auch zum Erfolg wird.

**Also verzagen sie nicht, sondern lassen Sie sich von uns helfen.**

**Hotline: Mo. Di. Do. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Telefon: 0031 43 3066183

Ihre Schuldnerberatung

